

# Satzung des "Ortszirkel Bielefeld"

## § 1 Allgemeines

1. Der Ortszirkel führt den Namen: **Magischer Zirkel von Deutschland e.V. Ortszirkel Bielefeld** abgekürzt: MZvD / OZ BI
2. Er hat seinen Sitz in Bielefeld und erstreckt seine Tätigkeit auf den ostwestfälischen Raum.
3. Er führt folgendes Ortszirkelabzeichen: Das Vereinsabzeichen des MZvD mit dem Zusatz "Ortszirkel Bielefeld".
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Der Ortszirkelzweck

1. im Rahmen seiner Möglichkeiten durch eigene Veranstaltungen, durch Mitwirkung bei Veranstaltungen anderer Vereine oder mit Hilfe der Nachrichtenmedien die Zauberkunst zu fördern und der Öffentlichkeit nahe zu bringen;
2. Kontakte zu den erreichbaren Einzelmitgliedern des MZvD zu suchen und diese zu den Ortszirkelveranstaltungen einzuladen;
3. den Nachwuchs zu fördern, Neuaufnahmen durch fachliche Betreuung zu ermöglichen sowie Auskünfte und Informationen über Mitgliedschaft im MZvD zu erteilen;
4. seinen Mitgliedern zauberische und gesellschaftliche Unterhaltung bieten, weiteres Wissen und Information in der Zauberei vermitteln sowie die Zauberkunst zu pflegen und zu fördern.

## § 3 Die Mittel des Ortszirkel zum Erreichen des Zwecks

1. durch Ortszirkelabende (monatlich);
2. durch die Bindung seiner Mitglieder an die Ehrenordnung des MZvD e.V. vom 16. September 1978;
3. durch Veranstaltungen unterschiedlichster Art, die geeignet sind, die Verbundenheit unter den Ortszirkelmitgliedern, das magische Wissen und das Ansehen der Zauberkunst zu fördern.

## § 4 Erwerb der Ortszirkelmitgliedschaft

1. Der Ortszirkel besteht aus: ordentlichen Mitgliedern, Ehrenmitgliedern und korporativen Mitgliedern
2. Ordentliches Mitglied im Ortszirkel Bielefeld kann jeder werden, der Mitglied im MZvD ist. Die Entscheidung über die Bewilligung des Antrages auf Mitgliedschaft ist von der Zustimmung der anwesenden oder vertretenen Mehrheit der Ortszirkelmitglieder abhängig.
3. Ehrenmitglieder werden nach den Regeln der Ehrenordnung des MZvD bestimmt und ernannt. Vorschlag Ortszirkellisten und einfache Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder.
4. Mitglieder anderer Ortszirkel können sich dem Ortszirkel Bielefeld als korporative Mitglieder anschließen.
5. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird in der Mitgliederversammlung alle drei Jahre festgelegt oder bestätigt.
6. Ehrenmitglieder und korporative Mitglieder zahlen keine Mitgliedsbeiträge. Korporative Mitglieder beteiligen sich an den Kosten von Seminaren etc., die zu Lasten des Ortszirkels Bielefeld gehen.

## § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss aus dem MZvD oder aus dem MZvD/OZ BI oder durch Ableben. Ein freiwilliger Austritt ist mit einer Kündigungsfrist von 6 Wochen jeweils zum 1.1. eines Jahres möglich. Die Kündigung ist schriftlich oder per Mail beim Vorstand abzugeben. Der Jahresbeitrag für das laufende Jahr kann nicht gemindert, bzw. rückerstattet werden.
2. Wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung mit der Zahlung von Beiträgen länger als sechs Monate in Verzug gerät, ist die Mitgliedschaft automatisch erloschen. Ausnahmeregelungen werden von Fall zu Fall durch den Vorstand beschlossen.

3. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.

### **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Rechte: Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung des Ortszirkels durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Es ist ferner berechtigt, alle Veranstaltungen und Ortszirkelabende des Ortszirkels Bielefeld zu besuchen.

2. Pflichten: Die aus dem Ortszirkelzweck resultierenden Pflichten sind in der Ehrenordnung des MZvD festgelegt. Dieser Ehrenordnung ist das Mitglied des Ortszirkels uneingeschränkt unterworfen. Der Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn jedes Kalenderjahres fällig. Dazu sollte in der Regel eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

Für die Aktualität der beim Vorstand bekannten persönlichen Kontaktdaten (Anschrift, Emailadresse, Telefonnummer, Bankverbindung) ist das Mitglied selbst verantwortlich.

### **§ 7 Vertretung und Verwaltung des Ortszirkels**

Die Ortszirkelorgane sind

a) die Mitgliederversammlung b) der Vorstand

### **§ 8 Die Mitgliederversammlung**

1. In jedem dritten Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Diese wird vom Vorstand drei Monate vor der Durchführung bekannt gegeben. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Sie muss so rechtzeitig den Mitgliedern zugänglich gemacht werden, dass sie vor der Mitgliederversammlung jedem Mitglied bekannt ist. Anträge für zusätzliche Tagesordnungspunkte können nur dann auf den Tagesordnungen berücksichtigt werden, wenn sie spätestens einen Monat vorher eingegangen sind.

2. Zuständigkeit und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung:

a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands

b) Entgegennahme des Kassenberichts

c) Entgegennahme des Berichts des Kassenprüfers

d) Entlastung des Vorstands

e) Wahl eines Wahlleiters und der Stirnmauszähler

f) Wahl und Bestellung eines neuen Vorstandes

g) Neufestsetzung oder Bestätigung des Ortszirkelbeitrages

h) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft im Ortszirkel Bielefeld

i) Wahl mindestens eines Kassenprüfers

j) Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Anträge

3. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen und vertretenen Mitglieder gefasst. Satzungsänderungen können nur durch Beschluss von 3/4 der anwesenden und vertretenen Mitglieder durchgeführt werden.

4. Die Kassenprüfer nehmen eine Prüfung der Ortszirkelkasse und der Buchführung vor und berichten dem Vorstand und der Mitgliederversammlung. Sie unterliegen keiner Weisung des Vorstandes.

5. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll auszufertigen, das vom Protokollführer und dem Wahlleiter zu unterzeichnen ist.

### **§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Falls nach Ansicht des Vorstandes ein besonderes Interesse des Ortszirkels es erfordert oder wenn 1/3 aller Mitglieder

schriftlich unter Angabe einer Begründung dieses verlangt, ist der Vorstand verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Für sie gelten die gleichen Regelungen wie für eine ordentliche Mitgliederversammlung.

### **§ 10 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassierer.
2. Jeweils einer der Vorsitzenden nimmt bei allen Ortszirkelveranstaltungen die Aufgaben der Repräsentation wahr. Er sorgt für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlungen und der Vorstandssitzungen.
3. Der Kassierer übernimmt die Verwaltung der Ortszirkelkasse und die Buchführung über Einnahmen und Ausgaben. Beide Vorsitzenden haben Zugangsberechtigung zu allen Konten des Ortszirkels.
4. Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Wählbar sind solche Personen, die volljährig sind, die die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und Mitglied im Ortszirkel Bielefeld sind.
5. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt grundsätzlich schriftlich und geheim. Ausnahme: Sollte bei der Wahl eines Vorstandsmitglieds nur ein(e) Kandidat\*in zur Verfügung stehen, kann diese Wahl auf Antrag auch offen per Handzeichen durchgeführt werden. Die Entscheidung für eine offene Wahl muss von allen anwesenden Zirkelmitgliedern einstimmig getroffen werden. Die Vorstandsmitglieder werden einzeln gewählt. Als gewählt gilt derjenige Bewerber, der die einfache Mehrheit der erschienenen und vertretenen stimmberechtigten Mitglieder auf sich vereinigen kann.
6. Jedes Vorstandsmitglied kann aus eigenem Entschluss von seinem Amt zurücktreten. Die Nachfolge wird durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung geregelt. Die Aufgaben des zurückgetretenen Vorstandsmitgliedes werden vom Zeitpunkt des Rücktritts bis zur Mitgliederversammlung von den verbleibenden Vorstandsmitgliedern übernommen.
7. Der gesamte Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Ortszirkels ohne eine gesonderte Geschäftsordnung.  
Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Sie haben Einzelvertretungsmacht. Die Vertretungsmacht des 2. Vorsitzenden ist jedoch im Innenverhältnis dahingehend beschränkt, dass er nur im Verhinderungsfall des 1. Vorsitzenden den Verein vertreten kann.  
Der Vorstand sorgt für die Ausführung der Beschlüsse und verwaltet das Ortszirkelvermögen im Sinne sämtlicher Mitglieder.
8. Der Vorstand ist verpflichtet, Erfahrungen und Informationen des MZvD, die geeignet sind, das Ortszirkelleben zu fördern, zu sammeln und bei den Ortszirkelabenden weiterzugeben. ferner legt er ein Jahresprogramm für die Ortszirkelabende zu Beginn des Kalenderjahres den Mitgliedern zur Begutachtung und Einverständnisgebung vor.

### **§ 11 Finanzordnung**

1. Die zur Erfüllung der Aufgaben des Ortszirkels notwendigen Geldmittel werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und Überschüsse aus Veranstaltungen aufgebracht. Der Vorstand verwaltet das Ortszirkelvermögen nach den Grundsätzen gebotener Sparsamkeit und verwendet es ausschließlich im Sinne des Ortszirkelzweckes.
2. Zahlungen allgemeiner Art können von einem Vorstandsmitglied selbständig getätigt werden. Beträge über 250 € müssen von beiden Vorstandsmitgliedern gegengezeichnet werden.

### **§ 12 Ortszirkelabende und Veranstaltungen**

1. Ortszirkelabende werden einmal im Monat durchgeführt. Datum, Zeit und Ort werden regelmäßig in der Zeitschrift "MAGIE" veröffentlicht.
2. Die Themen werden in einem Jahresprogramm durch den Vorstand vorher festgelegt und schriftlich mitgeteilt.
3. Veranstaltungen werden von Fall zu Fall, je nach Möglichkeit, von allen Ortszirkelmitgliedern getragen.
4. Jedes Ortszirkelmitglied trägt in geeigneter Form durch Mitarbeit an Zirkelabenden und magischen Veranstaltungen bei.
5. Teilnahme an den Zirkelabenden ist für jedes Mitglied Pflicht.

### **§ 13 Ortszirkelauflösung**

1. Die Auflösung des Ortszirkels Bielefeld kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden und vertretenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Das vorhandene Vermögen wird einer Institution zugeführt, die von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.

### **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 21.9.2021 beschlossen. Sie tritt sofort in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung verlieren alle anders lautenden Abmachungen und alte Satzungen des Ortszirkels Bielefeld ihre Gültigkeit.